

wurde, sie hätten geglaubt, sich in einem Notstand zu befinden, der zwar objektiv nicht existierte, andererseits aber den Freispruch bedinge.

Auf diese Weise trug die Rechtsprechung der BRD dazu bei, die *Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher auf die sogenannten Exzeßtäter zu beschränken, also auf diejenigen — meist KZ-Mörder —, die, noch über die verbrecherischen faschistischen Morddirektiven hinausgehend, eigenhändig und willkürlich mordeten.* Dem gleichen Ziel dient die Konstruktion, *Täter als Gehilfen zu werten, die im Jahre 1958 im sogenannten Ulmer Einsatzgruppenprozeß entwickelt und später vom Bundesgerichtshof als Rehabilitierungsdoktrin gegenüber Nazimördern ausdrücklich bekräftigt wurde.* Sie besagt, daß für die Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen des Naziregimes ausschließlich Hitler, Göring, Himmler, Kaltenbrunner, Heydrich verantwortlich seien - also ausschließlich Tote -, während allen anderen - soweit es sich nicht um die bereits erwähnten „Exzeßtäter“ handle - allenfalls Beihilfe zum Mord angelastet werden könne. Besondere Bemühungen wurden entwickelt, um die Nazijuristen, die Mörder in Robe, reinzuwaschen. Als Beispiel sei das Verfahren gegen den ehemaligen Richter am faschistischen „Volksgerichtshof“ Rehse genannt, der an mindestens 231 Todesurteilen mitgewirkt hat. Rehse wurde durch das Westberliner Schwurgericht vom 6. Dezember 1968 freigesprochen. Der Freispruch erfolgte mit folgender „Begründung“:

- Die Beweismittel reichten nicht aus, um Rehse den Vorsatz der Rechtsbeugung nachzuweisen.
- Die Angeklagten hätten vor dem Volksgerichtshof Gelegenheit gehabt, sich zu verteidigen.
- Dem Nazistaat sei das Recht zuzubilligen, sein System zu schützen. Die damaligen Zeiten hätten harte Maßnahmen und abschreckende Strafen gefordert.

Daß dieses Urteil in seiner Bedeutung weit über den Fall Rehse hinausgeht, kann man aus den Urteilsgründen sehen; es heißt dort: „in keinem Falle konnte festgestellt werden, daß von einem der 7 Richter des Volksgerichtshofes das Recht gebeugt worden ist.“

Zugunsten der hitlerischen Blutjuristen wurde die Konstruktion entwickelt, daß nach § 212 des in der BRD geltenden Strafgesetzbuches von 1871 nur der Nazi-Jurist als Totschläger bestraft werden kann, der mit seiner Handlung zugleich den Tatbestand des § 356 (Rechtsbeugung) mit direktem Vorsatz erfüllt hat. Diese Konstruktion basiert auf der Konzeption der „Rechtmäßigkeit“ des Nazi-Staates und seiner Gesetze, auf der Rehabilitierung des faschistischen Systems überhaupt. Diese „Argumentation“ war zugleich die Hauptmethode, die Schreibtischmörder ihrer gerechten Strafe zu entziehen.³⁸ Schließlich verschanzte man sich hinter dem „Beweisnotstand“, hinter angeblichen oder durch jahr-

zehntelanges rechtswidriges Nichtverfolgen der Nazi-verbrecher künstlich geschaffenen Schwierigkeiten, nach 30 Jahren zuverlässige Beweismittel, insbesondere Zeugenaussagen, zu haben. Dabei darf nicht übersehen werden, daß einige dieser vorgeschobenen Beweisschwierigkeiten gerade dadurch „entstehen“, daß nicht die Tatbestände des Art. 6 des IMT-Statuts, sondern die völlig anders konstruierten Tatbestände des innerstaatlichen Strafrechts der BRD zugrunde gelegt werden.

Auf diese Weise wurde die barbarische Nazi-justiz gerechtfertigt und dazu übergegangen, das Nazisystem zu rehabilitieren, die Naziordnung als eine Ordnung und die verbrecherischen Gesetze Hitlerdeutschlands als Recht anzusehen.

Ein weiterer Schritt der Begünstigung und Rehabilitierung der Nazi- und Kriegs verbrechen in der BRD war die Gesetzgebung zur *Verjährung* dieser Verbrechen. Mit dem am 26. Juli 1969 vom Bundestag beschlossenen Verjährungsgesetz sollte — unter Brückierung des Appells des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO vom 6. Juni 1969 an alle Staaten, unverzüglich die Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu unterzeichnen — ein Schlußpunkt unter den Amnestierungsprozeß gesetzt werden. Die hierzu abgegebene Erklärung, mit dem Verjährungsgesetz sei die Möglichkeit gegeben, weiterhin Nazi verbrechen zu ahnden, bedeutete eine bewußte Irreführung. Der in diesem Zusammenhang neu ins Strafgesetzbuch aufgenommene Absatz 2 des § 66 StGB lautete: „Die Strafverfolgung von Verbrechen nach § 220a StGB (Völkermord) und die Vollstreckung von Strafen wegen Völkermordes verjähren nicht.“ (In dem seit 1. 10. 1973 in Kraft befindlichen Allgemeinen Teil des StGB der BRD ist diese Regelung in § 78 Abs. 2 und § 79 Abs. 2 enthalten.) Die Bestimmung des § 220a StGB ist auf der Grundlage der Genocid-Konvention von 1948 seit 1954 im StGB der BRD. Sie bezieht sich aber nicht auf Nazi- und Kriegs verbrechen sondern nur auf nach 1954 begangenen Völkermord. Die in der Einführung des § 66 Abs. 2 StGB enthaltene Nichtverjährung betrifft also nicht die Nazi- und Kriegs verbrechen.

Genauso verhält es sich mit der Änderung des § 67 StGB (in dem seit 1. 10. 1973 in Kraft be-

38 Vgl. J. Lekschas, „Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von sogenannten Schreibtischtätern“, *Wiss. Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesell.-Sprachw. Reihe* 1969, S. 961 ff.